

3 Personalkostenzuschüsse

3.1 Kinder- und Jugendarbeit

3.1.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

3.1.1.1 Zielsetzung

Die offene Kinder- und Jugendarbeit basiert auf der Grundlage des § 11 SGB VIII. Neben der Bildung und Erziehung im Elternhaus, im Kindergarten, in der Schule und in der beruflichen Ausbildung ist diese ein wichtiger und ergänzender Bildungsbereich in der Freizeit der Kinder und Jugendlichen. Die Vermittlung persönlicher und sozialer Kompetenzen steht dabei im Vordergrund. Kinder- und Jugendarbeit trägt damit zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei.

§ 11 SGB VIII

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe. Überwiegend ist diese durch eine Komm-Struktur und dem Prinzip der Freiwilligkeit bestimmt. Das Angebot beinhaltet die Bereitstellung von Räumlichkeiten, damit persönliche und soziale Bezüge hergestellt werden können, um den alltäglichen Halt und emotionale Vertrautheit zu finden.

Komm-Struktur,
Prinzip der Freiwilligkeit

Die offene Kinder- und Jugendarbeit wendet sich grundsätzlich an alle Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende unter 27 Jahren.

Der Arbeitsbereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit konzentriert sich v.a. auf die Jugendtreffs, -zentren oder -häuser, sowie auf die gemeinwesenorientierten Ansätze der Kinder- und Jugendarbeit mit mobilem und aufsuchendem Charakter im Stadtteil, einzelnen Gemeinden oder in Gemeindeverwaltungsverbänden.

Arbeitsbereich

Deutlich hervorgehoben i.S. dieser Richtlinie wird der präventive Charakter, der Kinder- und Jugendarbeit zukommt.

3.1.1.2 Fördervoraussetzungen

Die Förderung richtet sich nach dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang der Fachkraft im Arbeitsfeld „offene Kinder- und Jugendarbeit“; der tatsächliche Beschäftigungsumfang der Fachkraft ist bei der Antragstellung darzulegen. Änderungen des Beschäftigungsumfanges – auch während eines laufenden Förderzeitraumes – sind dem Kreisjugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Beschäftigungsumfang der Fachkraft

	Gefördert werden sowohl vorhandene als auch neue Stellen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit.
berufliche Qualifikation	Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist gegeben bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.
Ausnahmeregelungen	Ausnahmeregelungen, insbesondere bei den Jugend- und Heimerzieher/-innen, sind im Einzelfall möglich, sofern der Anstellungsträger nachweisen kann, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden.
Bestandsschutz	Für eine bereits vor 2013 seit mehr als einem Jahr im Tätigkeitsfeld „offene Kinder- und Jugendarbeit“ beschäftigte erfahrene Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.
Nichtgewährung des Zuschusses	Der Zuschuss wird nicht gewährt <ul style="list-style-type: none"> - für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht zu mindestens 50 % der Arbeitstage besetzt ist, - für Zeiten, in denen die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch die Krankenkassen geleistet werden, - für Fachkräfte, die Elternzeit nach § 15 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) in Anspruch nehmen, und die Personalstelle deshalb unbesetzt ist.
Co-Finanzierung	Die örtliche Kommune bezuschusst mindestens in gleicher Höhe wie der Landkreis die Stelle(n). Die Fachkräfte können sowohl bei der Stadt / Gemeinde, wie auch bei einem durch die örtliche Kommune beauftragten freien Träger der Jugendhilfe angestellt sein. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die Einhaltung nachfolgender Standards der offenen Jugendarbeit:
Standards der offenen Jugendarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Die Einrichtung verfügt über eine aktuelle Konzeption für offene Jugendarbeit, die in regelmäßigen Abständen überprüft und fortgeschrieben wird.

- In Stellen- oder Aufgabenbeschreibungen sind die Aufgaben der Mitarbeiter/-innen definiert.
- Zur Überprüfung der Zielerreichung werden regelmäßig mit geeigneten Methoden Rückmeldungen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen eingeholt. Die Angebote werden dokumentiert und ausgewertet.
- Im laufenden Betrieb sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Alters an Entscheidungsprozessen beteiligt.

Eine weitere Voraussetzung für die Bezuschussung ist eine örtliche Bedarfsplanung, die mit dem Kreisjugendamt abzustimmen ist. Zur Durchführung einer örtlichen Bedarfsplanung im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird auf das Projekt JAMP (Jugendarbeit mit Profil) des Kreisjugendamtes im Kreisjugendplan unter Teil C 1 verwiesen. Diese Bedarfsplanung hat folgende Punkte zu enthalten:

örtliche Bedarfsplanung – JAMP

- Grundsatzbeschluss mit Begründung des Gemeinderats
- ob und wie Jugendliche an diesem Prozess beteiligt wurden
- welche lokalen Akteure (das sind in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige, Vertreter/-innen von Schule, Vereinen, Kirchen u.a.) an der Bedarfsplanung mitgewirkt haben und
- wie die Verknüpfung dieser Ebenen mit der Fachkraft für die Kinder- und Jugendarbeit aussieht.

3.1.1.3 Höhe der Zuschüsse

Zuwendungsempfänger sind die Kommunen, in denen offene Kinder- und Jugendarbeit geleistet wird. Soweit der kommunale Träger nicht Anstellungsträger ist, können Zuwendungen im Einvernehmen mit dem Träger direkt an den Anstellungsträger geleistet werden.

Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Förderpauschale pro Vollzeitstelle und Jahr in Höhe von 17.000 Euro. Die tatsächliche Höhe der Pauschale wird bei Vollzeit- und Teilzeitkräften entsprechend ihrer Beschäftigungszeit und ihrem Beschäftigungsumfang im jeweiligen Jahr berechnet. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landkreises Göppingen.

Festbetragsfinanzierung für neu geschaffene und neu zu besetzende Stellen

Besitzstandswahrung für vorhandene Stellen Für Stellen, die zum 01.01.2013 vorhanden sind, übernimmt der Landkreis weiterhin 1/3 der entstandenen Personalausgaben (Brutto-Gehalt+ Arbeitgeberanteil an den Sozialausgaben). Es gilt da das bisherige Verfahren (siehe Anlage 1).

3.1.1.4 Verfahren

Antragsberechtigung Antragsberechtigt sind die Städte und Gemeinden. Dies gilt auch für Fachkräfte anderer Anstellungsträger. Städte und Gemeinden können andere Anstellungsträger ermächtigen, Anträge für ihre Fachkräfte selbst zu stellen. Sofern der Anstellungsträger und der Träger nicht identisch sind, gibt der Träger auf dem Antragsvordruck seine Zustimmung.

Antragstellung Die Förderung erfolgt auf förmlichen Antrag. Dem Antrag ist eine aktuelle Konzeption beizufügen.

Der Zuschuss wird auf Antrag für ein Förderjahr gewährt. Förderjahr ist das Kalenderjahr.

Antragsfristen Bewilligungszeitraum Kalenderjahr 2013 (01. Januar 2013 – 31. Dezember 2013)

Der Antrag muss dem Landkreis spätestens am 30. Juni 2013 vorliegen. Die Bewilligung erfolgt zeitnah, spätestens im September 2013, die Mittel werden zum 01.10.2013 ausbezahlt.

Bewilligungszeiträume ab dem Kalenderjahr 2014 (01. Januar – 31. Dezember des laufenden Jahres)

Der Antrag muss dem Landkreis spätestens am 31. März vorliegen. Die Bewilligung erfolgt zeitnah, spätestens im Juni, die Mittel werden zum 01.07. des laufenden Jahres ausbezahlt.

Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt.

Änderungsmeldungen Der Zuwendungsempfänger hat dem Landkreis Änderungen unverzüglich mitzuteilen, wenn diese dazu führen, dass die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sie sich geändert haben.

Verwendungsnachweis Dem Landkreis ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens 31.03. ein Tätigkeitsbericht mit Aussagen zur Qualitätssicherung sowie ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis vorzulegen.

Tätigkeitsbericht Der Tätigkeitsbericht kann auch ein Jahresbericht oder Bericht für den Gemeinde- bzw. Stadtrat sein. Fachliche Bedenken des Kreisjugendamtes oder das Vorliegen nachhaltiger Förderungshemmnisse können zur Minderung oder Einstellung der Förderung führen.

6 Anlagen

Anlage 1

Stand: 01.01.2010

3.1 Kinder- und Jugendarbeit

3.1.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

3.1.1.1 Zielsetzung

Die offene Kinder- und Jugendarbeit basiert auf der Grundlage des § 11 SGB VIII. Neben der Bildung und Erziehung im Elternhaus, im Kindergarten, in der Schule und in der beruflichen Ausbildung ist diese ein wichtiger und ergänzender Bildungsbereich in der Freizeit der Kinder und Jugendlichen. Die Vermittlung persönlicher und sozialer Kompetenzen steht dabei im Vordergrund. Kinder- und Jugendarbeit trägt damit zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei.

§ 11 SGB VIII

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe. Überwiegend ist diese durch eine Komm-Struktur und dem Prinzip der Freiwilligkeit bestimmt. Das Angebot beinhaltet die Bereitstellung von Räumlichkeiten, damit persönliche und soziale Bezüge hergestellt werden können, um den alltäglichen Halt und emotionale Vertrautheit zu finden.

Komm-Struktur,
Prinzip der Freiwilligkeit

Die offene Kinder- und Jugendarbeit wendet sich grundsätzlich an alle Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende unter 27 Jahren.

Der Arbeitsbereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit konzentriert sich v.a. auf die Jugendtreffs, -zentren oder -häuser, sowie auf die gemeinwesenorientierten Ansätze der Kinder- und Jugendarbeit mit mobilem und aufsuchendem Charakter im Stadtteil, einzelnen Gemeinden oder in Gemeindeverwaltungsverbänden.

Arbeitsbereich

Deutlich hervorgehoben i.S. dieser Richtlinie wird der präventive Charakter, der Kinder- und Jugendarbeit zukommt.

3.1.1.2 Fördervoraussetzungen

Der Landkreis fördert die Anstellung von Fachkräften für die Kinder- und Jugendarbeit im o.g. Sinne. Hierunter sind folgende Fachkräfte zu sehen:

Anstellung von Fachkräften

- Dipl.-Sozialarbeiter/-arbeiterinnen,
- Dipl.-Sozialpädagogen/-pädagoginnen,
- Dipl.-Pädagogen/-pädagoginnen,
- besonders qualifizierte Jugend- und Heimerzieher/-erzieherinnen,
- pädagogische Fachkräfte mit Master- oder Bachelorabschluss.

Andere Fachpersonen können in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt dann bezuschusst werden, wenn die örtliche Bedarfsplanung dies als sinnvoll erscheinen lässt.

Die Fachkräfte können sowohl bei der Stadt / Gemeinde, wie auch bei einem durch die örtliche Kommune beauftragten freien Träger der Jugendhilfe angestellt sein.

Die Bezuschussung ist jedoch davon abhängig, dass die örtliche Kommune mindestens in gleicher Höhe wie der Landkreis die Stelle mitfinanziert.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die Einhaltung nachfolgender Standards der offenen Jugendarbeit:

- | | |
|------------------------------------|--|
| Standards der offenen Jugendarbeit | <ul style="list-style-type: none"> - Die Einrichtung verfügt über eine aktuelle Konzeption für offene Jugendarbeit, die in regelmäßigen Abständen überprüft und fortgeschrieben wird. - In Stellen- oder Aufgabenbeschreibungen sind die Aufgaben der Mitarbeiter/-innen definiert. - Zur Überprüfung der Zielerreichung werden regelmäßig mit geeigneten Methoden Rückmeldungen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen eingeholt. Die Angebote werden dokumentiert und ausgewertet. - Im laufenden Betrieb sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Alters an Entscheidungsprozessen beteiligt. |
|------------------------------------|--|

örtliche Bedarfsplanung – JAMP

Eine weitere Voraussetzung für die Bezuschussung ist eine örtliche Bedarfsplanung, die mit dem Kreisjugendamt abzustimmen ist. Zur Durchführung einer örtlichen Bedarfsplanung im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird auf das Projekt JAMP (Jugendarbeit mit Profil) des Kreisjugendamtes im Kreisjugendplan unter Teil C 1 verwiesen. Diese Bedarfsplanung hat folgende Punkte zu enthalten:

- Grundsatzbeschluss mit Begründung des Gemeinderats
- ob und wie Jugendliche an diesem Prozess beteiligt wurden
- welche lokalen Akteure (das sind in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige, Vertreter/-innen von Schule, Vereinen, Kirchen u.a.) an der Bedarfsplanung mitgewirkt haben und
- wie die Verknüpfung dieser Ebenen mit der Fachkraft für die Kinder- und Jugendarbeit aussieht.

3.1.1.3 Höhe der Zuschüsse

Der Landkreis übernimmt 1/6 der entstandenen Personalausgaben (Brutto-Gehalt + Arbeitgeberanteil an den Sozialausgaben). Personalausgaben

3.1.1.4 Verfahren

Zuschussanträge (siehe Antragsformular) zu den Personalkosten sind von den Städten und Gemeinden erstmals schriftlich bis zum 01.09. des Vorjahres zu stellen, für das der Zuschuss beantragt wird. Dem Antrag ist eine aktuelle Konzeption beizufügen. Zuschussanträge

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Antragsteller die Personalkostenabrechnung (Monatsabrechnung Dezember) des Vorjahres beim Landkreis vorzulegen. Nach erfolgter Prüfung der Personalkostenabrechnung durch das Kreisjugendamt wird der Zuschuss an den Antragsteller ausbezahlt. Personalkostenabrechnung

Die Kommune erhält zum 01.07. des laufenden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe von 90 % des Rechnungsergebnisses des vergangenen Jahres ausgezahlt. Abschlagszahlung

Änderungen sind dem Kreisjugendamt umgehend mitzuteilen. Eine Förderung von zusätzlichen Stellen/-anteilen ist nur nach vorhergehendem Antrag und erfolgter Prüfung möglich.

Das Kreisjugendamt fordert in unregelmäßigen Abständen einen Tätigkeitsbericht an, der Auskunft über die Erfüllung der vorgenannten Standards gibt. Dies können auch Jahresberichte oder Berichte für den Gemeinde- bzw. Stadtrat sein. Fachliche Bedenken des Kreisjugendamtes oder das Vorliegen nachhaltiger Förderungshemmnisse können zur Minderung oder Einstellung der Förderung führen. Tätigkeitsbericht